

## ALLGEMEINE GESCHÄFTS- und TRANSPORTBEDINGUNGEN SixAway

Wichtige Hinweise: Mit dem Auftrag an SixAway erklären Sie als „Absender“ sowie im Namen aller Personen, die an der Sendung Rechte haben, Ihr Einverständnis zur Geltung dieser Allgemeinen Transportbedingungen für die Beförderung von Sendungen durch SixAway. Abweichungen sind nur bei entsprechender schriftlicher Zustimmung der Geschäftsleitung von SixAway wirksam. Unter „Sendung“ im Sinne dieser Allgemeinen Transportbedingungen sind die Waren zu verstehen, für die derselbe Frachtbrief ausgestellt ist und die mit jedem von SixAway gewählten Verkehrsmittel befördert werden können, einschliesslich Luft, Strassen und jeder sonstigen Beförderung. Der Begriff „Frachtbrief“ im Sinne dieser Allgemeinen Transportbedingungen umfasst durch von SixAway erstellte Sendungsetiketten, Luftfrachtbriefe sowie andere Frachtbriefe. Diese Allgemeinen Transportbedingungen gelten stets als Bestandteil eines jeden Frachtbriefs und kommen stets zur Anwendung. Die Beförderung jeder Sendung erfolgt unter den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen. Falls der Absender weitergehenden Schutz wünscht, kann gegen zusätzliche Kosten eine Versicherung abgeschlossen werden. Weitere Informationen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen. Diese Allgemeinen Transportbedingungen gelten auch zugunsten anderer Unternehmen im weltweiten SixAway Netzwerk.

### 1. Zoll, Ausfuhr und Einfuhr

Im Falle einer genehmigungspflichtigen Ausfuhr hat der Absender die Ausfuhrgenehmigung der Sendung zugänglich beizufügen und SixAway vor dem Versand über den Umstand der Genehmigungspflicht sowie über den Inhalt der Genehmigung soweit für SixAway relevant zu informieren. SixAway ist zum Zwecke der Durchführung der Beförderung für den Absender berechtigt, auf der Grundlage offensichtlicher Fakten oder vom Absender zur Verfügung gestellter Informationen im Namen des Absenders: (1) den Frachtbrief zu vervollständigen, Produkt und Leistungs Codes zu ergänzen sowie gemäss anwendbaren Gesetzen und Verordnungen erforderliche Steuern und Zölle zu zahlen (2) zu Zollzwecken als Spediteur des Absenders sowie ausschliesslich zum Zwecke der Bestimmung eines Zollabwicklers für die Zollanmeldung und Abfertigung beim Import als Empfänger aufzutreten und (3) auf Weisung einer Person, die SixAway als bevollmächtigt erachten darf, die Sendung zu dem Einfuhrbevollmächtigten des Empfängers oder zu einer anderen Adresse umzuleiten.

### 2. Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen

Von der Beförderung ausgeschlossen sind Sendungen, deren Inhalt von der IATA (International Air Transport Association), der ICAO (International Civil Aviation Organisation), dem Europäischen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) oder einer zuständigen Behörde oder anderen Organisation als Risikomaterial, Gefahrgut oder als verbotener oder nur unter Auflagen zulässiger Sendungsinhalt eingestuft ist; oder für die nicht eine nach anwendbaren Zollbestimmungen erforderliche Zollerklärung abgegeben wurde oder die illegale Waren, Buddhas, Tiere, Gold und Silberbarren, Bargeld, Banderolen/Steuerplaketten, Inhaberpapiere, Edelmetalle und Steine, Schusswaffen oder Teile davon, Waffen, Waffenimitate, Sprengstoffe und Munition, menschliche Überreste, Pornografie und illegale Betäubungsmittel/Drogen enthält oder die sonstige Waren enthält, deren Beförderung nach Ermessen von SixAway gegen Sicherheits- oder Rechtsbestimmungen verstösst, oder deren Verpackung beschädigt oder unzureichend ist.

### 3. Auslieferung und Auslieferungshindernisse

Sendungen können nicht an Postfächer oder kodierte Adressen ausgeliefert werden. Sendungen werden an die vom Absender angegebene Empfängeradresse ausgeliefert, allerdings nicht notwendigerweise an den angegebenen Empfänger persönlich (bei Mail Services gilt der Postdienst, die erstempfangende Postdienststelle, von der aus die weitere Beförderung der Sendung veranlasst wird, als Empfängeradresse). Sendungen an Adressen mit einer zentralen Posteingangsstelle werden an diese ausgeliefert.

Verweigert der Empfänger die Annahme oder die Kostenzahlung bei Annahme oder ist die Sendung von der Beförderung ausgeschlossen oder wurde die Sendung aus Zollgründen unterbewertet oder kann der Empfänger nicht angemessen ermittelt werden, so ist SixAway verpflichtet, sich um die Rückbeförderung der Sendung zum Absender zu bemühen. Die Kosten der Rückbeförderung trägt der Absender. Schlägt das Bemühen um Rückbeförderung fehl, so ist SixAway berechtigt, ohne dass eine Haftung gegenüber dem Absender oder einem Dritten besteht, die Sendung freizugeben, hierüber zu verfügen oder diese zu verkaufen, wobei die erzielten Erlöse nach Verrechnung mit Dienstleistungsentgelten und sonstigen damit verbundenen Verwaltungskosten dem Absender gutgeschrieben werden.

### 4. Überprüfung von Sendungen und Recht, diese zu öffnen

SixAway ist berechtigt, Sendungen zu überprüfen und sie bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zu öffnen. Insbesondere ist SixAway berechtigt, (1) Sendungen stichprobenartig zu öffnen, um zu prüfen, ob eine Sendung gemäss Artikel 2 von der Beförderung ausgeschlossen ist, und (2) eine Sendung zu öffnen, wenn der Verdacht besteht, dass die Sendung, obgleich der Absender den Inhalt anders bezeichnet hat, gemäss Artikel 2 von der Beförderung ausgeschlossen ist.

### 5. Beförderungskosten, Sendungsentgelt

Das Entgelt für die Sendung wird von SixAway auf Grundlage des tatsächlichen Gewichts oder des Volumengewichts berechnet, je nachdem, welches Gewicht höher ist. Zur Überprüfung dieser Berechnung ist es SixAway vorbehalten, die Sendung nachzuwiegen und nachzumessen. Der Absender haftet SixAway gegenüber für sämtliche Beförderungskosten, Lager und sonstigen Zusatzkosten, Zölle und Steuern, die für die Beförderungsleistung SixAway anfallen oder die im Interesse des Absenders oder des Empfängers oder eines Dritten entstehen, sowie für die Freistellung bzw. Erstattung hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, Schäden, Geldstrafen und Kosten, die entstehen, weil die Sendung gemäss Artikel 2 von der Beförderung ausgeschlossen ist.

### 6. Haftung von SixAway

Die Haftung von SixAway ist streng auf unmittelbare Schäden aus Verlust und Beschädigung und auf die in diesem Artikel 6 festgelegten Haftungsgrenzen pro Kilogramm begrenzt. Die Haftung für alle anderen Arten von Schäden (z.B. entgangener Gewinn, Zinsverluste, Entgang von Einkünften und künftigen Geschäftsabschlüsse), insbesondere auch für mittelbare, höchstpersönliche oder immaterielle Schäden ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn SixAway das Risiko eines solchen Schadens oder Verlustes bereits vor oder nach Annahme der Sendung zur Kenntnis gebracht wurde. Wird die Sendung im kombinierten Verkehr per Luft, Strasse oder sonstigem Beförderungsmittel transportiert, gilt sie als auf dem Luftweg befördert. Vorbehaltlich der Artikel 7 bis 11 ist die Haftung von SixAway für Verlust oder Beschädigung einer beförderten Sendung auf den tatsächlichen Verkehrswert der Sendung beschränkt. Der Höchstbetrag der Haftung beläuft sich auf 25,00 US-Dollar / Kilogramm bei Beförderung auf dem Luftweg oder auf anderen Transportwegen (ausgenommen Strasse), und 12,00 US-Dollar / Kilogramm bei Beförderung auf der Strasse. Alle Forderungen hinsichtlich einer Sendung können nur als einheitlicher Anspruch geltend gemacht werden, mit Regulierung dieses Anspruchs sind alle Schäden im Zusammenhang mit der Sendung abgegolten. Wenn der Absender dieser Haftungsbegrenzungen als unzureichend erachtet, muss er den Sendungswert angeben und um eine SixAway Versicherung gemäss Artikel 8 nachsuchen oder selbst für Versicherungsschutz sorgen, anderenfalls trägt der Absender alle Risiken.

### 7. Fristen für Ansprüche

Alle Ansprüche müssen bei SixAway innerhalb 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Sendungsannahme durch DHL schriftlich geltend gemacht werden, anderenfalls besteht keinerlei Haftung von SixAway.

### 8. Sendungsversicherung

SixAway kann für den Absender eine Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Sendung bis zur Höhe ihres tatsächlichen Barwertes (Zeitwerts) abschliessen. Voraussetzung ist, dass der Absender das vor der Versendung anfordert und, dass der Absender

die jeweils anfallende Versicherungsprämie bezahlt. Folgeschäden, mittelbare Schäden sowie Verlust oder Schaden wegen Verzögerung bei der Beförderung sind von der Versicherung nicht abgedeckt.

### 9. Sendungsverzögerungen und Geld zurück Garantie

SixAway unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Sendung innerhalb der Regellaufzeiten auszuliefern. Diese zeitlichen Vorgaben sind jedoch weder garantiert noch Bestandteil des Vertrags. SixAway haftet nicht für Schäden oder Verluste infolge von Sendungsverzögerungen

### 10. SixAway nicht zurechenbare Umstände

SixAway haftet nicht für Schäden oder Verluste, die aufgrund von SixAway nicht zurechenbaren Umständen entstehen. Also solche Umstände gelten insbesondere: elektrische oder magnetische Schäden an oder Löschung von elektronischen oder fotografischen Bildern, Daten oder Aufzeichnungen, Mängel oder die natürliche Beschaffenheit der Sendung, auch wenn SixAway hiervon Kenntnis hatte jede Handlung oder Unterlassung einer Person, die weder in den Diensten von SixAway steht noch Erfüllungsgehilfe von SixAway ist (z. B.: Absender, Empfänger, Dritte, Zoll oder andere Beamte und staatliche Organe) höhere Gewalt (z. B.: Erdbeben, Zyklon, Sturm, Flut, Nebel, Krieg, Flugzeugunglück, Embargo, Aufruhr oder Bürgerkrieg, Arbeitskampf, Epidemie, Pandemie.

### 11. Internationale Abkommen

Wird die Sendung mit Luftfahrzeugen befördert und liegt der endgültige Bestimmungsort oder ein Zwischenlandepunkt in einem anderen Land als dem Abgangsland, unterliegt die Beförderung dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Warschauer Abkommen, je nach Anwendbarkeit. Bei internationalen Strassentransporten kann die Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Strassen (CMR) anwendbar sein. Diese Abkommen beschränken die Haftung von SixAway für Verluste oder Schäden.

### 12. Zusicherungen und Haftung des Absenders

Der Absender hat SixAway die Schäden zu ersetzen und von jeder Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Schäden freizustellen, die daraus entstehen, dass der Absender gegen anwendbare Gesetze oder Verordnungen verstösst oder, dass eine der folgenden Anforderungen nicht erfüllt ist: alle durch den Absender oder seine Vertreter gemachten Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäss; die Sendung wurde in nicht frei zugänglichen Räumen vorbereitet; die Sendung wurde durch den Absender oder zuverlässiges Personal vorbereitet; die Sendung war während ihrer Vorbereitung, Lagerung und Beförderung zu SixAway vor unbefugten Eingriffen geschützt ;die Sendung ist ordnungsgemäss bezeichnet, adressiert und verpackt, so dass sie bei normaler sorgfältiger Behandlung sicher befördert werden kann; alle anwendbaren Zoll, Import, Export und anderen rechtlichen Vorschriften sind eingehalten worden; der Absender oder sein Bevollmächtigter hat den Frachtbrief unterzeichnet, und diese Allgemeinen Transportbedingungen begründen bindende und einklagbare Verpflichtungen des Absenders. Der Absender sichert zu, dass die vorstehenden Anforderungen erfüllt sind.

### 13. Streckenführung

Der Absender ist mit jeder Streckenführung und deren Änderung sowie mit der eventuellen Einlegen von Zwischenstopps einverstanden. SixAway ist nicht zur Dokumentation von Schnittstellenkontrollen verpflichtet.

### 14. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Transportbedingungen unterliegen dem Recht des Abgangslandes der Sendung. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht des jeweiligen Abgangslandes. Der Absender erkennt die Gerichtsbarkeit an, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

### 15. Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Transportbedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Transportbedingungen davon nicht beeinflusst.

## 16. Zusatzbestimmungen

### Haftung

#### Versichert ist

Von uns nicht verpackte Sachen, sind nicht versichert und wir können keine Haftung übernehmen.

(Bruch und Beschädigung aller Art, von Sachen, die nicht von uns verpackt wurden, wird keine Haftung übernommen)

Abholung der Ware beim Kunden: Bordstein Strasse, zum beladen. Handling vom Haus, Stockwerk, zum Fahrzeug, nach Absprache. Bei Door to Door Bestellung, Lieferung zur Empfängeradresse.

Was ist im Preis Inbegriffen: Lagerung bis zum beladen des Containers, beladen des Containers, Transport zum Hafen, Hafenkosten / Handling / Dokumentation / Exportzollabfertigung / Seefracht bis Ankunft Bangkok. Hafenkosten Bangkok / Einfuhrzollabfertigung / Zustellung nach Lop Buri

Zusätzlicher Aufwand: Abholen beim Kunden, Bringen zum Kunden, Zusatzversicherungen.

Verladen wird nur, was bezahlt ist!

Zollgebühren sind nicht im Preis inbegriffen: das heisst, undeklarierte Sachen, verbotene Sachen usw. gehen zu Lasten des Eigentümers.

Verbotene Gegenstände: Für Verbotene, unerlaubte Gegenstände, die mitgesendet werden, werden sämtliche Kosten, die entstehen, dem Eigentümer belastet. Die Firma SixAway, lehnt sämtliche Haftungen dafür ab.

## Annahme der Bedingungen

Ich habe die allgemeinen Geschäfts- und Transportbedingungen von SixAway gelesen und akzeptiere sie:

Name (*Ganz buchstabiert*)

\_\_\_\_\_

Ort	Datum
_____	_____ / _____

Unterschrift

\_\_\_\_\_